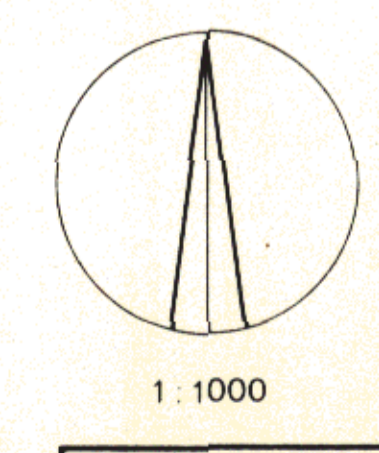




- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- REINES WOHNGEBIET
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
 ALS HÖCHSTGRENZE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- GEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS 2WOHNUNGEN
- MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
- GRÜNLÄCHEN
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN
- VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
- VORHANDENE BAUTEN



Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 17. September 1968

§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:
Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt Seite 427)) werden ausgeschlossen.

1 : 1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN OHLSDORF 4

BEZIRK HAMBURG-NORD

ORTSTEIL 430

OHLSDORF 4

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 43	FREITAG, DEN 20. SEPTEMBER	1968
Tag	Inhalt	Seite
17. 9. 1968	Verordnung über den Bebauungsplan Ohlsdorf 4	213
17. 9. 1968	Verordnung über den Bebauungsplan Ohlsdorf 7	214
—	Berichtigung	214

Verordnung über den Bebauungsplan Ohlsdorf 4

Vom 17. September 1968

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Ohlsdorf 4 für den Geltungsbereich Wellingsbütteler Landstraße — Westgrenzen der Flurstücke 90 und 277 der Gemarkung Klein Borstel — Alster — über Flurstück 106 zur Ostgrenze des Flurstücks 127 der Gemarkung Klein Borstel (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 430) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlichen zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. September 1968.